



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/0435(COD)

17.10.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 406 – 558

Entwurf eines Berichts
Bernadette Vergnaud
(PE494.470v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems

Vorschlag für eine Richtlinie 2005/36/EG
(COM(2011)0883 – C7-0512/2011 – 2011/0435(COD))

AM\916301DE.doc

PE498.002v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 406
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Bleibt eine Reaktion der zuständigen
Behörde binnen der in den
Unterabsätzen 3 und 4 festgesetzten
Fristen aus, so darf die Dienstleistung
erbracht werden.***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 407
Christel Schaldemose

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Bei der Kontrolle von Qualifikationen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bei den zuständigen Behörden des

1. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Bei der Kontrolle von Qualifikationen können die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bei den zuständigen Behörden des

Niederlassungsmitgliedstaats
Informationen über die Ausbildungsgänge
des Dienstleisters anfordern, soweit dies
für die Beurteilung, ob wesentliche
Unterschiede vorliegen, die *der*
öffentlichen **Gesundheit oder Sicherheit**
wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich
ist. Die zuständigen Behörden des
Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln
diese Informationen gemäß Artikel 56.

Niederlassungsmitgliedstaats
Informationen über die Ausbildungsgänge
des Dienstleisters anfordern, soweit dies
für die Beurteilung, ob wesentliche
Unterschiede vorliegen, die *dem*
Allgemeininteresse wahrscheinlich
abträglich sind, erforderlich ist. Die
zuständigen Behörden des
Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln
diese Informationen gemäß Artikel 56.

Or. en

Änderungsantrag 408
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser
Richtlinie sollte die Kommission einen
Rechtsakt vorschlagen, der eine
Anpassung der fünf Niveaus nach Artikel
11 an die acht Niveaus des Europäischen
Qualifikationsrahmens und die
Aufnahme des Europäischen Systems zur
Übertragung von Studienleistungen in
den gemeinschaftlichen Besitzstand
vorsieht.***

Or. en

Änderungsantrag 409
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Artikel 13 gilt nicht für die in den
Artikeln 24, 25, 34, 35 und 44 geregelten
Heilberufe.**

Or. de

Änderungsantrag 410

Anja Weisgerber, Othmar Karas, Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen, Wim van de Camp, Jürgen Creutzmann

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(b) Buchstabe c Ziffer ii erhält folgende
Fassung:**

entfällt

‘

**ii) eines reglementierten
Ausbildungsgangs oder – im Falle eines
reglementierten Berufs – einer dem
Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i
entsprechenden besonders strukturierten
Berufsausbildung, durch die
Kompetenzen vermittelt werden, die über
das hinausgehen, was durch das
Qualifikationsniveau nach Buchstabe b
vermittelt wird, wenn diese Ausbildung
eine vergleichbare Berufsbefähigung
vermittelt und auf eine vergleichbare
berufliche Funktion und Verantwortung
vorbereitet, sofern dem Diplom eine
Bescheinigung des
Herkunftsmitgliedstaats beigelegt ist.**

,

Or. de

Begründung

Der in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii beinhaltet einen Verweis auf Anhang II, in welchem hochwertige Berufsausbildungen akademischen Ausbildungen mit einem Jahr Studium gleichgestellt werden. Eine Streichung des Anhang II hätte zur Folge, dass die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats auf Einzelfallbasis entscheiden müssten, ob eine Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii fällt.

Änderungsantrag 411 Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) **eines reglementierten Ausbildungsganges oder** – im Falle eines reglementierten **Berufs** – **einer** dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten **Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau nach Buchstabe b vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigelegt ist.**

Geänderter Text

ii) **oder** - im Falle eines reglementierten **Berufes - eines** dem Ausbildungsniveau gemäß Ziffer i entsprechenden besonders strukturierten **in Anhang II enthaltenen Ausbildungsganges, der eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung des Verzeichnisses in Anhang II, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Ausbildungsgängen Rechnung zu tragen, die den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii genügen.**

Or. de

Begründung

Der in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii beinhaltet einen Verweis auf Anhang II, in dem Gesundheitsberufe wie beispielsweise Physiotherapeuten und Logopäden enthalten sind. Artikel 11 Buchstabe c Ziffer ii sollte in seiner derzeitigen Fassung bestehen bleiben. Zudem sollte die Möglichkeit zur Anpassung des Verzeichnisses in Anhang II erhalten bleiben.

Änderungsantrag 412
Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer **oder** – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – **nach Erreichen einer** entsprechenden Punktzahl nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

Geänderter Text

d) Diplom, das erteilt wird nach Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, **die** – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – **der** entsprechenden Punktzahl nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau **entspricht** sowie der Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.

Or. el

Begründung

Die Möglichkeit, Studienleistungen in ECTS-Punktzahlen auszudrücken, sollte nicht als Oder-Bestimmung sondern als Ergänzung zur ausdrücklich erwähnten Studiendauer festgelegt werden.

Änderungsantrag 413
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11e

Vorschlag der Kommission

(e) Diplom, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von **mehr als** vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer oder *dass er* – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – eine entsprechende Punktzahl nach dem ECTS an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erreicht sowie die Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

Geänderter Text

(e) Diplom, mit dem dem Inhaber bestätigt wird, dass er einen postsekundären Ausbildungsgang von **mindestens** vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer **erfolgreich abgeschlossen** oder – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – eine entsprechende Punktzahl nach dem ECTS an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erreicht sowie die Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

Or. en

Änderungsantrag 414
Sylvana Rapti, Konstantinos Poupakis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 11 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Diplom, *mit dem* dem Inhaber bestätigt wird, dass er *einen postsekundären Ausbildungsgang* von mehr als vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer oder dass er – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – **eine entsprechende** Punktzahl nach dem ECTS an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erreicht sowie *die* Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen

Geänderter Text

e) Diplom, *das* dem Inhaber bestätigt, dass er *eine postsekundäre Ausbildung* von mehr als vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer erfolgreich abgeschlossen hat, **die** – falls im Herkunftsmitgliedstaat anwendbar – **der** entsprechenden Punktzahl nach dem ECTS an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau **entspricht** sowie *der* Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium gefordert wird.“.

hat.“.

Or. el

Begründung

Die Möglichkeit, Studienleistungen in ECTS-Punktzahlen auszudrücken, sollte nicht als Oder-Bestimmung sondern als Ergänzung zur ausdrücklich erwähnten Studiendauer festgelegt werden.

Änderungsantrag 415

Anja Weisgerber, Jürgen Creutzmann, Othmar Karas, Andreas Schwab, Birgit Collin-Langen, Sabine Verheyen, Wim van de Camp

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9 – Buchstabe d

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Absatz 2 wird gestrichen.

entfällt

Or. de

Begründung

Folgeänderung zu Art. 11 Buchstabe c

Änderungsantrag 416

Anja Weisgerber, Jürgen Creutzmann, Othmar Karas, Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen, Wim van de Camp

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung des Verzeichnis in Anhang II, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Ausbildungsgängen Rechnung zu tragen, die den

**Voraussetzungen gemäß Absatz 1
Buchstabe c Ziffer ii genügen.**

Or. de

Begründung

Folgeänderung zu Artikel 11 Buchstabe c

**Änderungsantrag 417
Heide Rühle**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Aufnahme und Ausübung eines Berufs nach Absatz 1 müssen auch den Antragstellern gestattet werden, die **einen** in einem anderen Mitgliedstaat, **in dem dieser** Beruf nicht reglementiert **ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 besitzen.**

Geänderter Text

Aufnahme und Ausübung eines Berufs nach Absatz 1 müssen auch den Antragstellern gestattet werden, die **diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren** in einem anderen Mitgliedstaat, **der diesen** Beruf nicht reglementiert, **ausgeübt hat, sofern er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.**

Or. de

**Änderungsantrag 418
Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Aufnahme und Ausübung eines Berufs

Geänderter Text

Aufnahme und Ausübung eines Berufs

nach Absatz 1 müssen auch den Antragstellern gestattet werden, **die einen** in einem anderen Mitgliedstaat, **in dem dieser** Beruf **nicht** reglementiert **ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 besitzen.**

gemäß Absatz 1 müssen dem Antragsteller ebenfalls gestattet werden, **wenn er diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren** in einem anderen Mitgliedstaat **ausgeübt hat, der diesen** Beruf **nicht gesetzlich** reglementiert, **sofern er dabei im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise war.**

Or. el

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird eine Bestimmung wieder eingeführt, weil die Abschaffung der Bedingung der zweijährigen Berufsausübung bei Berufen, die im Herkunftsmitgliedstaat nicht gesetzlich reglementiert ist, dazu führt, dass lediglich die Ausbildungsnachweise und nicht die beruflichen Befähigungen anerkannt werden.

Änderungsantrag 419 **Heide Rühle**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe c **Ziffer i** entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

Geänderter Text

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe c entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

Or. de

Begründung

Ziffer i des Artikels 11 verweist auf Anhang II der vorliegenden Richtlinie, in dem auch Gesundheitsberufe und Gesundheitshandwerke enthalten sind. Aus Gründen der Mobilität sollte auch für diese besonders strukturierten Ausbildungsgänge das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau anerkannt werden.

Änderungsantrag 420 **Barbara Weiler**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe c *Ziffer i* entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

Geänderter Text

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe c entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

Or. de

Änderungsantrag 421 **Anja Weisgerber, Jürgen Creutzmann, Othmar Karas, Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen, Wim van de Camp**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Art. 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen

Geänderter Text

3. Im Falle eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach den Absätzen

1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe c **Ziffer i** entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

1 oder 2 oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer reglementierten Ausbildung oder einer dem Ausbildungsniveau gemäß Artikel 11 Buchstabe c entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung erkennt der Aufnahmemitgliedstaat das vom Herkunftsmitgliedstaat bescheinigte Ausbildungsniveau an.

Or. de

Begründung

Ziffer ii des Artikels 11 c verweist auf Anhang II der vorliegenden Richtlinie, in dem hochwertige Berufsausbildungen enthalten sind. Durch Einbeziehung des gesamten Artikels 11 c werden diese Berufsausbildungen mit akademischen Ausbildungen gleichgestellt.

Änderungsantrag 422 **Ewald Stadler**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises, **dessen Niveau auf jenem des vom Aufnahmemitgliedstaat geforderten liegt**, die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Or. de

Begründung

Die nationalen *Qualifikationsniveaus*, insbesondere der *Freien Berufe* (*Ärzte, Apotheker, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Rechtsanwälte, Architekten- und Ingenieurkonsulenten, Patentanwälte, Tierärzte und Zahnärzte*) sollen gewahrt bleiben, in Anbetracht Ihrer unverzichtbaren, hochqualifizierten Leistungen in den essenziellen Lebensbereichen wie *Gesundheit, Recht und bebaute Umwelt*.

Änderungsantrag 423 Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines ***Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises*** die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines ***Befähigungsnachweises nach Artikel 11 Buchstabe a*** die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe c, d oder e eingestuft ist.

Or. de

Änderungsantrag 424 Barbara Weiler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des

Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises **nach Artikel 11 Buchstabe a** die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Or. de

Änderungsantrag 425

Anja Weisgerber, Jürgen Creutzmann, Othmar Karas, Andreas Schwab, Sabine Verheyen, Birgit Collin-Langen, Wim van de Camp

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines **Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises** die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines **Befähigungsnachweises nach Artikel 11 Buchstabe a** die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe c, d oder e eingestuft ist.

Or. de

Begründung

Durch die von der Kommission vorgeschlagene Regelung wird ein Durchstieg von Niveaustufe 1 auf Niveaustufe 3 ermöglicht. Daneben können die Mitgliedstaaten nach der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung einen Durchstieg von Niveaustufe 3 auf Niveaustufe 4 versagen. Dies könnte zu einer Mobilitätseinschränkung für hochwertige Berufsausbildungen führen, da diese in den Mitgliedstaaten unterschiedlich in Niveau 3 oder in Niveau 4 angesiedelt sind.

Änderungsantrag 426
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Ausbildungsnachweise nach Anhang V Nummer 5.6.2. für die Errichtung von neuen, der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken zuzulassen. Als solche gelten im Sinne dieses Absatzes auch Apotheken, die zu einem weniger als drei Jahre zurückliegenden Zeitpunkt eröffnet wurden.

Or. de

Begründung

Aus der angeführten Rechtsprechung des EuGH ergibt sich keine Notwendigkeit, die sogenannte „3-Jahresklausel“ zu streichen. Der EuGH hat in seiner ständigen Rechtsprechung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Regelung geäußert, sondern vielmehr darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, grundlegende Entscheidungen zur Organisation ihres Apothekenwesens in eigener Verantwortung zu treffen.

Änderungsantrag 427
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

entfällt

,

1. Artikel 13 hindert den Aufnahmemitgliedstaat nicht daran, vom Antragsteller zu verlangen, dass er einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung ablegt, wenn seine bisherige Ausbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung im Aufnahmemitgliedstaat abgedeckt werden.

,

Or. de

**Änderungsantrag 428
Sylvana Rapti, Konstantinos Poupakis**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

„**Gelangt** die Kommission zu der Ansicht, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist **oder** nicht **dem EU-Recht** entspricht, **so erlässt sie binnen sechs Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen Durchführungsbeschluss, um** den betreffenden Mitgliedstaat **aufzufordern**, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission **innerhalb** dieser Frist nicht tätig **wird**, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.“

Geänderter Text

Wenn die Kommission **nach Erhalt aller nötigen Informationen** zu der Ansicht **gelangt**, dass die in Unterabsatz 2 bezeichnete Abweichung nicht angemessen ist **oder** nicht dem **Gemeinschaftsrecht** entspricht, **fordert sie** den betreffenden Mitgliedstaat binnen drei Monaten **auf**, von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. Wenn die Kommission **nach Ablauf** dieser Frist nicht tätig **geworden ist**, darf der Mitgliedstaat von der Wahlfreiheit abweichen.

Or. el

Begründung

In Fällen, in denen die Abweichung ausreichend begründet und als notwendig erachtet ist,

müssen die Mitgliedstaaten eine vorrangige Rolle spielen.

Änderungsantrag 429
Sandra Kalniete

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(c) In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1
folgender Unterabsatz eingefügt:** **entfällt**

‘

**„Für den Beruf des Notars kann der
Aufnahmemitgliedstaat bei der
Festlegung der Ausgleichsmaßnahme die
besondere Tätigkeit im Rahmen dieses
Berufs in seinem Hoheitsgebiet, vor allem
in Bezug auf das anzuwendende Recht,
berücksichtigen.“**

Or. en

Änderungsantrag 430
Robert Rochefort, Marielle de Sarnez

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**c) In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1
folgender Unterabsatz eingefügt:** **entfällt**

**„Für den Beruf des Notars kann der
Aufnahmemitgliedstaat bei der
Festlegung der Ausgleichsmaßnahme die
besondere Tätigkeit im Rahmen dieses
Berufs in seinem Hoheitsgebiet, vor allem
in Bezug auf das anzuwendende Recht,
berücksichtigen.“**

Änderungsantrag 431
Othmar Karas, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für den Beruf des Notars kann der Aufnahmemitgliedstaat bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahme die besondere Tätigkeit im Rahmen dieses Berufs in seinem Hoheitsgebiet, vor allem in Bezug auf das anzuwendende Recht, berücksichtigen.

Geänderter Text

Im Fall des Notarberufs kann der Aufnahmemitgliedstaat bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahme die besondere Tätigkeit im Rahmen dieses Berufs in seinem Hoheitsgebiet, vor allem in Bezug auf das anzuwendende Recht, berücksichtigen.

Der Aufnahmemitgliedstaat kann von dem Antragsteller den Abschluss eines Anpassungslehrgangs von höchstens sechs Monaten vor der Zulassung zur Eignungsprüfung verlangen.

Or. en

Begründung

Member States should be allowed to impose an additional compensation measure before admitting applicants to the aptitude test. A short adaptation period of a limited duration before admission to the aptitude test serves to assure that he/she is able to correctly propose and fulfil the wide range of services in the host Member State which is regularly linked with judicial functions of the Member State. Civil law notaries have an obligation to contract (Kontrahierungszwang) and to proceed. This is important in the framework of authentic instruments and when notaries carry out judicial functions on behalf of the national courts (Gerichtskommissär in Austria and similar activities in Hungary, the Czech Republic, Slovakia). A civil law notary wishing to establish in another Member State cannot select notarial activities in this host Member State, but has to act and therefore have practical and theoretical knowledge in the whole services range of the notaries profession of the host Member State. He/she cannot refuse carrying out certain functions. This is a particularity that distinguishes notaries from other professions such as lawyers. The solution is to allow Member States to impose an additional compensation measure before admission to the aptitude test: a practical adaptation period (stage). This short adaptation period of a limited duration before admission of the applicant to the aptitude test can assure that he/she is able

to correctly propose the wide range of services in the host Member State. It is in the interest of citizens and enterprises that notaries establishing in the host Member State are able to fulfil this obligation to contract.

Änderungsantrag 432
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

Geänderter Text

4. Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis – ***einschließlich des Kompetenzerwerbs*** – eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

Or. en

Änderungsantrag 433
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige

Geänderter Text

4. Für die Zwecke der Absätze 1 und 5 sind unter „Fächer, die sich wesentlich unterscheiden“ jene Fächer zu verstehen, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und bei denen die bisherige

Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

Ausbildung des Migranten bedeutende Abweichungen hinsichtlich *der Dauer oder* des Inhalts gegenüber der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung aufweist.

Or. fr

Änderungsantrag 434
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis *und durch lebenslanges Lernen* in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Fächer nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

Geänderter Text

5. Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere muss der Aufnahmemitgliedstaat, wenn er beabsichtigt, dem Antragsteller einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung aufzuerlegen, zunächst prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen *berufsbezogenen* Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen den wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Fächer nach Absatz 4 ganz oder teilweise ausgleichen können.

Or. de

Änderungsantrag 435
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

c) eine Erläuterung der wesentlichen
Unterschiede in Bezug auf den Inhalt;

Geänderter Text

c) eine Erläuterung der wesentlichen
Unterschiede in Bezug auf den Inhalt ***und
eine Erläuterung dessen, inwiefern sich
diese Unterschiede auf die Fähigkeit des
Berufsangehörigen auswirken, seinen
Beruf in einem Aufnahmemitgliedstaat in
zufriedenstellender Weise auszuüben;***

Or. fr

Änderungsantrag 436
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

***d) eine Erläuterung, warum der
Antragsteller aufgrund dieser
wesentlichen Unterschiede seinen Beruf
im Hoheitsgebiet des
Aufnahmemitgliedstaats nicht in
zufriedenstellender Weise ausüben kann;***

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 437
Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) eine Erläuterung, warum diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis und durch lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können.

Geänderter Text

e) eine Erläuterung, warum diese wesentlichen Unterschiede nicht durch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die der Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis und durch **von einer zuständigen Behörde bestätigtes** lebenslanges Lernen erworben hat, ausgeglichen werden können.

Or. el

Begründung

Die Mitgliedstaaten sind aus Gründen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit verpflichtet, zu prüfen, in welchen Berufszweigen sie eine partielle Abweichung zulassen können.

Änderungsantrag 438
Olga Sehnalová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die Eignungsprüfung nach Absatz 1 **wird mindestens zweimal jährlich** durchgeführt **und die** Antragsteller dürfen die Prüfung mindestens einmal wiederholen, wenn sie sie beim ersten Mal nicht bestanden haben.“

Geänderter Text

7. Die **Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die** Eignungsprüfung nach Absatz 1 **spätestens sechs Monate nach Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme für einen konkreten Antragsteller eines Antrags auf Anerkennung einer Qualifikation** durchgeführt **werden kann. Die** Antragsteller dürfen die Prüfung mindestens einmal wiederholen, wenn sie sie beim ersten Mal nicht bestanden haben.“

Or. cs

Begründung

Die Mitgliedstaaten wären ansonsten gezwungen, eine Eignungsprüfung auch dann zweimal jährlich anzubieten, wenn kein Antrag auf Anerkennung einer Qualifikation gestellt wurde. Vor allem im Falle nicht besonders mobiler Berufe und kleiner Mitgliedstaaten würde diese Maßnahme einen überflüssigen und übermäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Änderungsantrag 439

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe f (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 14 – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz angefügt:

8a. Für die Zwecke der Absätze 1 bis 8 übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ab dem [Datum einfügen: Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Entscheidungen zu Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Begründungen dieser Maßnahmen, und Angaben darüber, ob Fortschritte auf den Weg zu zusätzlicher Koordinierung mit anderen Mitgliedstaaten, auch durch gemeinsame Ausbildungsgrundsätze, erzielt wurden.

Or. en

Begründung

Die Änderung dient dazu, Transparenz und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen herbeizuführen.

Änderungsantrag 440
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 17 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17 (neu)

(13a) Die Mitgliedstaaten dürfen von Berufsangehörigen anderer Mitgliedstaaten nur dann den Nachweis einer kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung verlangen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat entsprechende Maßnahmen von seinen Staatsangehörigen verlangt.

Or. en

Änderungsantrag 441
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Kapitel III – Überschrift und Vorschriften

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a) Die Überschrift von Kapitel III erhält folgende Fassung:

Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Bedingungen für die Ausbildungsanforderungen und das Ausbildungsniveau

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. fr

Änderungsantrag 442
Heide Rühle, Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Anpassung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV zu erlassen, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dadurch **nicht** der Umfang der Tätigkeiten eingeschränkt wird, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Anpassung der Verzeichnisse der Tätigkeiten in Anhang IV zu erlassen, für die die Berufserfahrung nach Artikel 16 anerkannt wird, um die Systematik zu aktualisieren oder klarzustellen, vorausgesetzt, dass dadurch **weder** der Umfang der Tätigkeiten eingeschränkt wird, auf die sich die einzelnen Kategorien beziehen, **noch einzelne bereits einer Liste von Anhang IV zugeordneten Tätigkeiten einer anderen Liste zugeordnet werden.**

Or. de

Änderungsantrag 443
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 21 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(15) **Die Absätze 4, 6 und 7** von Artikel 21 **werden** gestrichen.

Geänderter Text

(15) **Der Absatz 7** von Artikel 21 **wird** gestrichen.

Or. de

Änderungsantrag 444
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 21 – Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Bestimmungen für Berufsangehörige, die über Ausbildungsnachweise gemäß Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 verfügen, nur dann gelten, wenn sie sich innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre qualifiziert haben oder durch einen Nachweis einer zuständigen Behörde oder anderen einschlägigen Organisation belegen können, dass sie in den fünf Jahren vor dem Datum der Ausstellung des Nachweises mindestens während drei aufeinanderfolgenden Jahren tatsächlich und rechtmäßig in dem betreffenden Beruf beschäftigt waren. Ist dies nicht der Fall, können die Mitgliedstaaten die Qualifikation eines Berufsangehörigen entweder im Rahmen der in Titel III Kapitel I enthaltenen Bestimmungen bewerten oder nach einzelstaatlichem Recht begrenzten Zugang zu dem Beruf gewähren.

Or. en

Begründung

Mit der Richtlinie sollte ermöglicht werden, dass die zuständigen Behörden die automatische Anerkennung mit der Anforderung aktueller einschlägiger Berufserfahrung verbinden.

Änderungsantrag 445
Andreas Schwab, Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Artikel 21 Absatz 4 enthält folgende Fassung:

(4) Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, Ausbildungsnachweise nach Anhang V Nummer 5.6.2. für die Errichtung von neuen, der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken zuzulassen. Als solche gelten im Sinne dieses Absatzes auch Apotheken, die zu einem weniger als drei Jahre zurückliegenden Zeitpunkt eröffnet wurden.

Or. de

Begründung

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Unterschiede in den rechtlichen Regimen der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Niederlassung von Apotheken sollte die 3-Jahres-Klausel bestehen bleiben.

Änderungsantrag 446
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 21a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Meldung nach Absatz 1 ist ein Bericht beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der gemeldete Ausbildungsnachweis mit den entsprechenden Anforderungen dieser Richtlinie konform ist. Der Bericht wird von einer geeigneten Behörde oder Stelle ausgearbeitet, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde und befähigt

entfällt

*ist, zu beurteilen, ob der
Ausbildungsnachweis mit dieser
Richtlinie konform ist.*

Or. de

Änderungsantrag 447
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 21a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Der Meldung nach Absatz 1 ist ein
Bericht beizufügen, aus dem hervorgeht,
dass der gemeldete Ausbildungsnachweis
mit den entsprechenden Anforderungen
dieser Richtlinie konform ist. Der Bericht
wird von einer geeigneten Behörde oder
Stelle ausgearbeitet, die von dem
Mitgliedstaat benannt wurde und befähigt
ist, zu beurteilen, ob der
Ausbildungsnachweis mit dieser
Richtlinie konform ist.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 448
Sari Essayah, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 21a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**2. Der Meldung nach Absatz 1 ist ein
Bericht beizufügen, aus dem hervorgeht,
dass der gemeldete Ausbildungsnachweis
mit den entsprechenden Anforderungen**

entfällt

dieser Richtlinie konform ist. Der Bericht wird von einer geeigneten Behörde oder Stelle ausgearbeitet, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde und befähigt ist, zu beurteilen, ob der Ausbildungsnachweis mit dieser Richtlinie konform ist.

Or. fi

Änderungsantrag 449
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 16
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 21a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die nach Absatz 1 gemeldeten Rechtsakte nicht mit dieser Richtlinie 2005/36/EG konform sind, so erlässt sie binnen sechs Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen diesbezüglichen Durchführungsbeschluss.

Geänderter Text

4. Gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass die nach Absatz 1 gemeldeten Rechtsakte nicht mit dieser Richtlinie 2005/36/EG konform sind, so erlässt sie binnen sechs Monaten nach Erhalt aller nötigen Informationen einen diesbezüglichen Durchführungsbeschluss *nach dem Verfahren in Artikel 58 Absatz 2.*

Or. de

Änderungsantrag 450
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(17) In Artikel 22 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Geänderter Text

entfällt

,

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

,

Or. de

Begründung

Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand.

**Änderungsantrag 451
Emma McClarkin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 22 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern

und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

Die Mitgliedstaaten müssen über Systeme verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass Angehörige der Gesundheitsberufe ihre Kompetenzen durch eine kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung regelmäßig auf den neuesten Stand bringen.

Or. en

Änderungsantrag 452

Louis Grech

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare **Berichte** über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare, **klar und verständlich formulierte und leicht zugängliche Bewirtschaftungsberichte** über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

Or. en

Änderungsantrag 453
Constance Le Grip

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren *der allgemeinen und* beruflichen *Weiterbildung* für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren der *kontinuierlichen* beruflichen *Weiterentwicklung* für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker. *Die Mitgliedstaaten müssen über Systeme verfügen, die sicherstellen, dass die Angehörigen dieser Berufe ihre Fähigkeiten und ihre Kenntnisse der Regeln der beruflichen Ethik durch irgendeine Form der kontinuierlichen beruflichen Weiterentwicklung regelmäßig auf den neuesten Stand bringen können.*

Or. en

Änderungsantrag 454
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen **und** Apotheker.

Geänderter Text

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, **Fachtierärzte**, Hebammen, Apotheker **und Fachapotheker**.

Or. en

Änderungsantrag 455
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 17 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten müssen über Systeme verfügen, mit denen sichergestellt wird, dass Angehörige der Gesundheitsberufe ihre Kompetenzen durch eine kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung regelmäßig auf den neuesten Stand bringen.

Or. en

Änderungsantrag 456
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **fünf Jahre** (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Geänderter Text

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **sechs Jahre** (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Bei Personen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 1972 begonnen haben, kann die in Unterabsatz 1 genannte Ausbildung in Form einer praktischen Vollzeitausbildung von sechs Monaten auf Universitätsniveau unter Aufsicht der zuständigen Behörden erfolgen.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen im Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 21a eine andere Ausbildung melden, die weniger als sechs Studienjahre umfasst (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), sofern eine solche Ausbildung mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität umfasst. In diesem Fall ist dem Bericht nach Artikel 21a Unterabsatz 2 eine zusätzliche Bewertung beizulegen, die von einer unabhängigen Einrichtung vorgenommen und mit der bestätigt wird, dass die Ausbildung von ausreichender Qualität ist und den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.

Or. fr

Änderungsantrag 457
Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 24 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **fünf** Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Geänderter Text

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **sechs** Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Or. sv

Änderungsantrag 458
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Geänderter Text

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Or. de

Begründung

Die Verteilung der ECTS-Punkte ist europaweit sehr unterschiedlich. Die Angabe in ECTS darf die anderen Kriterien daher nicht ersetzen, sondern kann nur zusätzlich angegeben

werden.

Änderungsantrag 459
Philippe Juvin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **fünf Jahre** (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Geänderter Text

Die ärztliche Grundausbildung umfasst mindestens **sechs Jahre** (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und besteht aus mindestens 5 500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder unter Aufsicht einer Universität.

Or. fr

Begründung

Das Mindestniveau der Ausbildung sollte dem derzeit nach Richtlinie 2005/36/EG geltenden Niveau entsprechen, d. h. bei sechs Jahren liegen, damit die Ausbildungssysteme „nach oben“ harmonisiert werden können. Dies ist insbesondere auch aufgrund der Praktika in Krankenhäusern notwendig.

Änderungsantrag 460
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

‘

Geänderter Text

entfällt

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften nach Absatz 3 Buchstabe a entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen ergeben sollten;

b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche Kompetenzen für den Erwerb dieser Kenntnisse erforderlich sind, entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den Entwicklungen im Bildungsbereich in den Mitgliedstaaten;

c) welche Kenntnisse der klinischen Sachgebiete und Praktiken nach Absatz 3 Buchstabe c entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und zu welchen erforderlichen Kompetenzen diese Kenntnisse führen sollten;

d) welche klinische Erfahrung nach Absatz 3 Buchstabe d angemessen ist und zu welchen erforderlichen Kompetenzen diese Erfahrung entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt sowie den Entwicklungen im Bildungsbereich in den Mitgliedstaaten führen sollte.

,

Or. de

**Änderungsantrag 461
Emilie Turunen**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 18 – Buchstabe b**

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultationen mit Berufsverbänden im Sinn des Artikels 58a (neu) und nach Übernahme von deren Vorschlägen** delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Or. en

Änderungsantrag 462
Andreas Schwab, Klaus-Heiner Lehne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Weiterbildung zum Facharzt umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung an einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung.
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Anhang V Nummer 5.1.3. für die verschiedenen Fachgebiete angegebenen Mindestanforderungen hinsichtlich Dauer und Inhalten der Facharztausbildung eingehalten werden. Die Weiterbildung erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

Begründung

Es sollte europaweit eine nach Zeit und Inhalten einheitliche Definition des Arztes und Facharztes bestehen, um die einheitliche Überprüfung von Wissen, praktischen Fähigkeiten und allgemeinen beruflichen Fähigkeiten zu gewährleisten. Bei der Ausarbeitung der Kriterien sollte sich die Kommission auch des Fachwissens der europäischen Berufsverbände bedienen. Dieser Antrag soll die Diskussion zu entsprechenden Vereinheitlichungsmaßnahmen eröffnen.

Änderungsantrag 463
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe a a (neu)

Directive 2005/36

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Anforderungen der Weiterbildungen zum Facharzt folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

(a) Die Weiterbildung hat eine Dauer von mindestens fünf Jahren, was ergänzend in der entsprechenden Zahl von ECTS-Punkten zum Ausdruck gebracht werden kann. Sie erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Facharztanwärter müssen in den jeweiligen Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

(b) Die Weiterbildung bietet die Gewähr dafür, dass die Facharztanwärter Kompetenzen auf folgenden Gebieten erworben haben:

i) Kommunikation

ii) Problemlösungen

iii) Anwendung der Kenntnisse und der Wissenschaft

- iv) Untersuchung von Patienten*
- v) Umgang mit bzw. Behandlung von Patienten*
- vi) Nutzung des gesellschaftlichen und des vor Ort gegebenen Umfelds, soweit es sich auf das Gesundheitswesen bezieht*
- vii) Selbstreflexion*

Or. en

Begründung

Es gilt die Weiterbildungen zum Facharzt zu aktualisieren.

Änderungsantrag 464 **Ildikó Gáll-Pelcz**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 25 – Absatz 3 a

Vorschlag der Kommission

3a. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung festlegen, wenn dieser Teil der Ausbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation in diesem Mitgliedstaat erworben hatte. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährte Befreiung für höchstens ein Drittel der Mindestdauer der Facharztausbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. gilt.***

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung festlegen, wenn dieser Teil der Ausbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation in diesem Mitgliedstaat erworben hatte.

Or. en

Änderungsantrag 465
Andreas Schwab, Klaus-Heiner Lehne

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der **Mindestdauer der Weiterbildung nach** Anhang V Nummer 5.1.3. **zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt** delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der **in** Anhang V Nummer 5.1.3. **aufgeführten Mindestanforderungen an Dauer und Inhalt der Weiterbildung zur** delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a **in Zusammenarbeit mit den europäischen Berufsverbänden** zu erlassen.

Or. de

Begründung

Es sollte europaweit eine nach Zeit und Inhalten einheitliche Definition des Arztes und Facharztes bestehen, um die einheitliche Überprüfung von Wissen, praktischen Fähigkeiten und allgemeinen beruflichen Fähigkeiten zu gewährleisten. Bei der Ausarbeitung der Kriterien sollte sich die Kommission auch des Fachwissens der europäischen Berufsverbände bedienen. Dieser Antrag soll die Diskussion zu entsprechenden Vereinheitlichungsmaßnahmen eröffnen.

Änderungsantrag 466
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der Mindestdauer der Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der Mindestdauer der Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach

Artikel 58a zu erlassen.

Artikel 58a zu erlassen, **und zwar nach Konsultationen mit Berufsverbänden im Sinn des Artikels 58a (neu) und nach Übernahme von deren Vorschlägen.**

Or. en

Änderungsantrag 467
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 20
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, zur Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen, die in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3 im Hinblick auf die Aktualisierung dieser Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, zur Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen, die in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3 im Hinblick auf die Aktualisierung dieser Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, **und zwar nach Konsultationen mit Berufsverbänden im Sinn des Artikels 58a (neu) und nach Übernahme von deren Vorschlägen.**

Or. en

Änderungsantrag 468
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur

Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **zwölfjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **mindestens zehnjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird. ***Unbeschadet dessen können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene eine längere allgemeine Schulausbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung vorschreiben.***"

Or. de

Begründung

Die Richtlinie koordiniert die Mindestanforderungen an die Ausbildung. Durch die Kumulation von Jahren und Stunden in Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 1 werden diese bereits – wie bei den Ärzten – verschärft. Wie bei den Ärzten, bei denen den unterschiedlichen Bildungssystemen in den Mitgliedstaaten durch Absenkung der Mindestausbildungsdauer in Jahren Rechnung getragen wird, ist es auch bei den Krankenschwestern und -pflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, notwendig, den unterschiedlichen Bildungssystemen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, auf nationaler Ebene über diesen Mindestansatz hinauszugehen und mehr als zehn Jahre allgemeine Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung vorzuschreiben..

Änderungsantrag 469
Barbara Weiler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege **oder durch einen gleichwertigen Bildungsgang** bescheinigt wird.

Or. de

Änderungsantrag 470
Ildikó Gáll-Pelcz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt **eine zwölfjährige allgemeine** Schulausbildung voraus, **deren erfolgreicher** Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene **Aufnahmeprüfung** von gleichwertigem Niveau **für die Schulen für Krankenpflege**

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt **den Abschluss von mindestens zehn Jahren einer zwölfjährigen allgemeinen** Schulausbildung voraus, **die zudem in der Zeit der genannten Ausbildung beendet werden muss. Der Abschluss der zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung muss** durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen

bescheinigt *wird*.

sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene **Prüfung** von gleichwertigem Niveau **bescheinigt sein**.

Or. en

Änderungsantrag 471
Birgit Collin-Langen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **zwölfjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **zehnjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Or. de

Änderungsantrag 472
Sari Essayah, Mitro Repo, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine zwölfjährige allgemeine **oder allgemeine und berufliche** Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Or. fi

Änderungsantrag 473

Nadja Hirsch, Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **zwölfjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine **mindestens zehnjährige** allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Änderungsantrag 474
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, **setzt** eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Geänderter Text

1. ***Mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten der Richtlinie setzt*** die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Or. en

Begründung

Um in einem immer komplexeren Gesundheitssystem die Qualität der Krankenpflege zu verbessern, bedarf es einer höheren Ausbildungsqualität. Viele Mitgliedstaaten haben bereits eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung als Voraussetzung für die Aufnahme in Krankenpflegeschulen eingeführt. Mitgliedstaaten, die eine kürzere allgemeine Schulausbildung voraussetzen, sollte eine Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt werden, auch um Problemen in Bezug auf den Arbeitsmarkt zu begegnen. Außerdem sollten diese Mitgliedstaaten den Nachweis liefern können, dass sich ihre Ausbildungsqualität auf einem gleichwertigen Niveau befindet.

Änderungsantrag 475

Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Hans-Peter Mayer, Othmar Karas, Jürgen Creutzmann, Malgorzata Handzlik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt *eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung* voraus, *deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestelltes Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.*

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt *Folgendes* voraus:

Or. en

Änderungsantrag 476

Kerstin Westphal, Matthias Groote, Dagmar Roth-Behrendt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine *zwölfjährige* allgemeine Schulausbildung voraus, deren erfolgreicher Abschluss

Geänderter Text

1. Die Zulassung zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, setzt eine *wenigstens zehnjährige* allgemeine Schulausbildung voraus, deren

durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestellt Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestellt Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Niveau für die Schulen für Krankenpflege bescheinigt wird.

Or. de

Begründung

Die Beibehaltung der obligatorischen Schulzeit vor Beginn der eigentlichen Berufsausbildung zum/zur Krankenpfleger/in von zehn Jahren trägt den Ausbildungssystemen der Mitgliedstaaten Rechnung, die ein praxisorientiertes von Berufsschulen begleitetes duales Ausbildungssystem haben, dass sich aufgrund der darin erworbenen hohen fachlichen und sozialen Güte als sehr wettbewerbsfähig erwiesen hat.

Änderungsantrag 477

Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Hans-Peter Mayer, Othmar Karas, Jürgen Creutzmann, Malgorzata Handzlik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) eine mindestens zehnjährige allgemeine Schulausbildung, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaats ausgestellt Diplom oder Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befähigungsnachweis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung von gleichwertigem Niveau, die zum Besuch von Berufsschulen für Krankenpflege berechtigt, bescheinigt wird, oder

Änderungsantrag 478

Kerstin Westphal, Matthias Grootte, Dagmar Roth-Behrendt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die im Sinne des Paragraphen 1 genannten Zulassungskriterien zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, sind auch gegeben, wenn nach einer wenigstens zehnjährigen Schulzeit und deren erfolgreichem Abschluss die Berechtigung gegeben ist, eine praxisorientierte Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankheitspfleger/in bei gleichzeitigem Besuch einer Berufsschule für Gesundheits- und Krankenpflege aufzunehmen.

Begründung

Die Beibehaltung der obligatorischen Schulzeit vor Beginn der eigentlichen Berufsausbildung zum/zur Krankenpfleger/in von zehn Jahren und der Ausgestaltung des "gleichwertigen Niveaus" trägt den Ausbildungssystemen der Mitgliedstaaten Rechnung, die ein praxisorientiertes von Berufsschulen begleitetes duales Ausbildungssystem haben, dass sich aufgrund der darin erworbenen hohen fachlichen und sozialen Güte als sehr wettbewerbsfähig erwiesen hat.

Änderungsantrag 479

Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Othmar Karas, Jürgen Creutzmann, Malgorzata Handzlik

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) ein Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger Befähigungsnachweis, das/der auf der Grundlage einer zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau berechtigt.

Or. en

Änderungsantrag 480
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31– Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung an den ausbildungsbezogenen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.2.1 zu erlassen.

Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung an den ausbildungsbezogenen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.2.1 zu erlassen, *und zwar nach Konsultation der in Artikel 58a (neu) genannten Berufsverbände und nach Übernahme von deren Vorschlägen.*

Or. en

Änderungsantrag 481
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31– Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung an den ausbildungsbezogenen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.2.1 zu erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung an den ausbildungsbezogenen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt **und die Weiterentwicklung der Pflegeberufe** delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.2.1 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 482
Ildikó Gáll-Pelcz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst mindestens **drei Jahre und besteht aus mindestens** 4 600 Stunden theoretischem Unterricht und klinisch-praktischer Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Geänderter Text

Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst mindestens 4 600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 483
Mikael Gustafsson

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31c

Vorschlag der Kommission

Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst mindestens drei Jahre und besteht aus mindestens 4 600 Stunden theoretischem Unterricht und klinisch-praktischer Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. ***Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.***

Geänderter Text

Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege ***ist Sache der Mitgliedstaaten***, umfasst ***jedoch*** mindestens drei Jahre und besteht aus mindestens 4 600 Stunden theoretischem Unterricht und klinisch-praktischer Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen.

Or. en

Änderungsantrag 484
Phil Prendergast

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31

Vorschlag der Kommission

Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst mindestens drei Jahre und besteht aus mindestens 4 600 Stunden theoretischem Unterricht und klinisch-

Geänderter Text

Die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege umfasst mindestens drei Jahre (***kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden***) und besteht

praktischer Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

aus mindestens 4 600 Stunden theoretischem Unterricht und klinisch-praktischer Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 485

Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Othmar Karas, Malgorzata Handzlik, Jürgen Creutzmann

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der theoretische Unterricht wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler die gemäß Absatz 6 und 7 vorausgesetzten beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben. Er wird an Universitäten, Hochschulen mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder Berufsschulen für Krankenpflege von Lehrenden für Krankenpflege oder anderen fachkundigen Personen erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 486

Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Othmar Karas, Jürgen Creutzmann, Małgorzata Handzlik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe c b (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die klinisch-praktische Unterweisung wird definiert als der Teil der Krankenpflegeausbildung, in dem die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler als Mitglied eines Pflorgeteams und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken und/oder im Gemeinwesen lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die erforderliche, umfassende Krankenpflege zu planen, durchzuführen und zu bewerten. Die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler lernen nicht nur, als Mitglieder eines Pflorgeteams tätig zu sein, sondern auch, ein Pflorgeteam zu leiten und die umfassende Krankenpflege einschließlich der Gesundheitserziehung für Einzelpersonen und kleine Gruppen im Rahmen der Gesundheitseinrichtungen oder im Gemeinwesen zu organisieren.

Diese Unterweisung wird in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen sowie im Gemeinwesen unter der Verantwortung des Krankenpflegelehrpersonals und in Zusammenarbeit mit anderen fachkundigen Krankenpflegern bzw. mit deren Unterstützung durchgeführt. Auch anderes fachkundiges Personal kann in diesen Unterricht einbezogen werden.

Die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler beteiligen sich an dem Arbeitsprozess der betreffenden Abteilungen, soweit diese Tätigkeiten zu

ihrer Ausbildung beitragen und es ihnen ermöglichen, die mit der Krankenpflege verbundene Verantwortung zu übernehmen.

Or. en

Änderungsantrag 487
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Folgender Absatz 7 wird angefügt: **entfällt**

‘

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, nach Absatz 6 Buchstabe a entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben sollten;

b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe a genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

c) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

d) welche klinische Erfahrung nach Absatz 6 Buchstabe c angemessen ist und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus dieser angemessenen klinischen Erfahrung entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben.

,

Or. de

**Änderungsantrag 488
Barbara Weiler**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 7 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Vergleichbarkeit kann auch über eine gemeinsame Definition von Lernergebnissen hergestellt werden. Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird erteilt, wenn zuvor definierte qualifikatorische und sonstige Voraussetzungen vorliegen.

Or. de

Änderungsantrag 489
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, *nach Konsultation der in Artikel 58a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge*, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Or. en

Änderungsantrag 490
Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Othmar Karas, Malgorzata Handzlik, Jürgen Creutzmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Geänderter Text

Formale Qualifikationen von Krankenschwestern/Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, dienen unabhängig davon, ob die Ausbildung an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder einer Berufsschule für Krankenpflege erfolgte, als Nachweis dafür, dass die betreffende Person mindestens über folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und grundlegende Kompetenzen verfügt:

Or. en

Änderungsantrag 491

Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Othmar Karas, Jürgen Creutzmann, Małgorzata Handzlik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die allgemeine Krankenpflege beruht, nach Absatz 6 Buchstabe a entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben sollten;

Geänderter Text

(a) die Fähigkeit, auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben a, b und c erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Verwaltung der Krankenpflege im Rahmen der Behandlung von Patienten zu übernehmen

Or. en

Änderungsantrag 492

Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Othmar Karas, Jürgen Creutzmann, Małgorzata Handzlik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe a genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen

Geänderter Text

(b) die Fähigkeit zur wirkungsvollen Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Gesundheitswesen, einschließlich der Mitwirkung an der praktischen Schulung von Angehörigen von

entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

Gesundheitsberufen, auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstabe b erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;

Or. en

Änderungsantrag 493

Constance Le Grip, Andreas Schwab, Anja Weisgerber, Wim van de Camp, Rafal Trzaskowski, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Othmar Karas, Jürgen Creutzmann, Malgorzata Handzlik

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 6 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände ausreichend sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

Geänderter Text

(c) die Fähigkeit, Einzelpersonen, Familien und Gruppen auf der Grundlage der gemäß Absatz 6 Buchstaben a und b erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer gesunden Lebensweise und zur Selbsthilfe zu verhelfen.

Or. en

Änderungsantrag 494

Vicente Miguel Garcés Ramón, María Irigoyen Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 – Buchstabe d (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 31 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Krankenschwester und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege müssen in jedem Fall über folgende

Mindestqualifikationen verfügen:

Entscheidungsfindungen

Krankenschwester und Krankenpfleger sind in der Lage, die volle Verantwortung bei der Diagnose, Planung, Verwaltung und Evaluation der Krankenpflege zu übernehmen und die Patienten auf der Grundlage der während ihrer Ausbildung erworbenen und entwickelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung des Verhaltenskodex bei der Krankenpflege zu betreuen.

Zusammenarbeit in der Gruppe

Krankenschwester und Krankenpfleger sind in der Lage, auf der Grundlage der während ihrer Ausbildung erworbenen und entwickelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit anderem im Gesundheitswesen beschäftigtem Personal und unter Berücksichtigung des Verhaltenskodex in der Krankenpflege zusammenzuarbeiten, wozu auch die Überwachung von Krankenpflegehelfern und anderer Arbeitskräfte im Gesundheitswesen zählt.

Förderung und Anweisung in Gesundheitsfragen

Krankenschwester und Krankenpfleger sind in der Lage, Individuen, Familien und Gruppen zu einer gesunden Lebensführung und zur Selbstvorsorge auf der Grundlage der während ihrer Ausbildung erworbenen und entwickelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen nach besten wissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung des Verhaltenskodex bei der Krankenpflege zu befähigen.

Or. es

Änderungsantrag 495
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)
Directive 2005/36
Artikel 33a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Artikel 33a wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Die spezifischen Anforderungen für rumänische und polnische Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, die vor dem Beitritt zur EU ausgebildet wurden, müssen aufgehoben werden. Rumänische Krankenschwestern und Krankenpfleger haben vom rumänischen Verband der Krankenschwestern und -pfleger, Hebammen und medizinischen Assistenten (Ordinul Asistenţilor Medicali Generalişti, Moaşelor şi Asistenţilor Medicali din România) organisierte Weiterbildungsprogramme absolviert und so ihre Fähigkeiten aktualisiert. Viele der betroffenen Krankenschwestern und -pfleger haben zusätzliche Schulungen an spezialisierten Hochschulen erhalten. Daher besteht kein Grund, derartige Bestimmungen beizubehalten.

Änderungsantrag 496
Małgorzata Handzlik, Marek Siwiec, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafal Trzaskowski, Anja Weisgerber, Constance Le Grip, Andreas Schwab, Wim van de Camp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Artikel 33 Absatz 2 wird gestrichen

Or. en

Begründung

In Polen haben alle Krankenpflegekräfte die gleichen Zuständigkeiten, unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung im aktuellen oder im ehemaligen Ausbildungssystem absolviert haben. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen in Polen sind Krankenpflegekräfte dazu verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fachkompetenz in regelmäßigen Abständen auf den neuesten Stand zu bringen. Die Qualifikationen polnischer Pflegefachkräfte, die vor dem Beitritt Polens zur EU erworben wurden, sollten daher auf der Grundlage des Grundsatzes der erworbenen Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie anerkannt werden. Dementsprechend wird Artikel 33 Absatz 2 aufgehoben.

Änderungsantrag 497 Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die neuen Bestimmungen nach Artikel 31 Absatz 1 berühren nicht die Rechte, die Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erworben haben, die eine Ausbildung begonnen haben, die der Anforderung entspricht, dass vor dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie eine zehnjährige Schulbildung abgeschlossen worden sein muss.

Or. fr

Änderungsantrag 498

Malgorzata Handzlik, Marek Siwiec, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafal Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 23 – Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügte, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom **12. April 2010 zur Änderung der Verordnung des Gesundheitsministers** vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom **21 April 2010 Nr. 65 Pos. 420**), durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Krankenschwestern und Krankenpfleger vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.“.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen verliehenen Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, deren Ausbildung vor dem 1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügte, an, die durch ein „Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt werden, das auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurde, das nach Artikel 11 des Gesetzes vom 20. April 2004 zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Krankenpfleger und Hebammen und zu einigen anderen Rechtsakten (Amtsblatt der Republik Polen vom 30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach Maßgabe der Verordnung des Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom **13. Mai 2004 Nr. 110 Pos. 1170, in der geänderten Fassung**), **ersetzt durch Artikel 55.2 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Krankenpfleger- und Hebammenberuf (Amtsblatt der Republik Polen vom 23. August 2011 Nr. 174 Pos. 1039) und der Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2012 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der**

Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 6. Juli 2012, Pos. 770) durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Krankenschwestern und Krankenpfleger vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.

Or. en

Änderungsantrag 499
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre ***theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis*** (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Geänderter Text

Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann auch ***zusätzlich*** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), ***und besteht aus mindestens 5000 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis*** der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Or. de

Begründung

Die Verteilung der ECTS-Punkte ist europaweit sehr unterschiedlich. Die Angabe in ECTS darf die anderen Kriterien daher nicht ersetzen, sondern kann nur zusätzlich angegeben werden.

Änderungsantrag 500
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a

Directive 2005/36

Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Geänderter Text

„Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann **ergänzend** auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der **aus mindestens 5000 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht besteht und** mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde. ***Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben und dabei das in Anhang V Nummer 5.3.1. vorgesehene Themengebiet abgedeckt worden, können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.***

Or. en

Begründung

Die Dauer der Ausbildung sollte geklärt werden, um zu verhindern, dass Diplome anerkannt werden, die im Rahmen wenig intensiver Ausbildungsprogramme erworben wurden. Der Verweis auf die ECTS-Punkte sollte ergänzend sein und die Anzahl der Jahre nicht ersetzen, da es in Bezug auf ECTS-Punkte keinen einheitlichen Ansatz gibt. Um unnötige Überschneidungen zu vermeiden, sollten außerdem relevante Schulungen, die zuvor in anderen Fachbereichen absolviert wurden, anerkannt werden. Für Krankenschwestern und -pfleger für allgemeine Pflege gibt es bereits vergleichbare Bestimmungen.

Änderungsantrag 501
Marian Harkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

„Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch in *der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten* ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Geänderter Text

Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre (kann auch in *300 ECTS-Punkten* ausgedrückt werden) *und besteht aus mindestens 5000 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht auf Vollzeitbasis*, der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 502
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre oder 5000 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1 aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer

*Hochschule mit anerkannt
gleichwertigem Niveau oder unter
Aufsicht einer Universität erteilt wurde.
Sind bescheinigte Qualifikationen im
Rahmen anderer Ausbildungsgänge von
mindestens gleichwertigem Niveau
erworben und dabei das in Anhang V
Nummer 5.3.1. vorausgesetzte
Themengebiet abgedeckt worden, können
die Mitgliedstaaten den betreffenden
Personen für Teilbereiche Befreiungen
gewähren.*

Or. en

Änderungsantrag 503
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 – Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.3.1 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.“.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.3.1 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, *und zwar nach Konsultation der in Artikel 58a (neu) genannten Berufsverbände und nach Übernahme von deren Vorschlägen.*

Or. en

Änderungsantrag 504
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) Nummer 3 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

Diese Ausbildung vermittelt dem Betroffenen die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung aller Tätigkeiten der Gesundheitsförderung und der spezifischen Vorbeugung auf individueller und gemeinschaftlicher Ebene, zu Diagnosen und Behandlungen, einschließlich der anatomischen und funktionalen Rehabilitation aller Pathologien und Anomalien des Hart- und Weichgewebes des Mundes, des Mundraums und des stomatognathischen Systems

Or. en

Begründung

Aktualisierung der Anforderungen für die zahnärztliche Ausbildung, um sie an die aktuellen Methoden anzupassen.

Änderungsantrag 505 Emilie Turunen

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation der in Artikel 58 a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge**, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Änderungsantrag 506
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 24 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: **entfällt**

‘

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

a) welche Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Zahnheilkunde beruht, angemessen sind, welches Verständnis der wissenschaftlichen Methoden nach Absatz 3 Buchstabe a gut ist und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen und diesem Verständnis entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

b) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben;

c) welche Kenntnisse bezüglich der in Absatz 3 Buchstabe c genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen

entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

d) welche Kenntnisse der klinischen Disziplinen und Methoden nach Absatz 3 Buchstabe d angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

e) welche klinische Erfahrung nach Absatz 3 Buchstabe e entsprechend den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich angemessen ist.

,

Or. de

Änderungsantrag 507
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Fachzahnarztlehrgänge auf Vollzeitbasis dauern mindestens drei Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Fachzahnarztanwärter müssen in der betreffenden Einrichtung persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

Geänderter Text

Fachzahnarztlehrgänge auf Vollzeitbasis dauern mindestens drei Jahre (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) und stehen unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Fachzahnarztanwärter müssen in der betreffenden Einrichtung persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.

Or. de

Begründung

Die Verteilung der ECTS-Punkte ist europaweit sehr unterschiedlich. Die Angabe in ECTS darf die anderen Kriterien daher nicht ersetzen, sondern kann nur zusätzlich angegeben

werden.

Änderungsantrag 508
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 35 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der Mindestdauer der Ausbildung nach Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.“.

Geänderter Text

4. Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation der in Artikel 58 a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge**, zur Anpassung der Mindestdauer der Ausbildung nach Absatz 2 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.“.

Or. en

Änderungsantrag 509
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 35 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Aufnahme neuer zahnmedizinischer Spezialisierungen (Fachrichtungen), die in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.3.3 zu erlassen, um diese Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften zu aktualisieren.“.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation der in Artikel 58 a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge**, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur Aufnahme neuer zahnmedizinischer Spezialisierungen (Fachrichtungen), die in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.3.3 zu erlassen,

um diese Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften zu aktualisieren.“.

Or. en

Änderungsantrag 510
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 25 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Artikel 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahnärzte generell in der Lage sind, Zugang zu Aktivitäten der Gesundheitsförderung und der spezifischen Prävention auf individueller und gemeinschaftlicher Ebene, zu Diagnosen und Behandlungen, einschließlich der anatomischen und funktionalen Rehabilitation aller Pathologien und Anomalien des Hart- und Weichgewebes des Mundes, des Mundraums und des stomatognathischen Systems, zu erhalten und diese Tätigkeiten auszuüben, unter angemessener Berücksichtigung der regulatorischen Bestimmungen und Regeln der Berufsethik über die in Anhang V Punkt 5.3.2 genannten Referenzdaten.

Or. en

Begründung

Aktualisierung der Tätigkeiten, die von Zahnärzten auszuüben sind. Diese Tätigkeiten werden bereits von Zahnärzten ausgeübt.

Änderungsantrag 511
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Geänderter Text

Die tierärztliche Ausbildung umfasst insgesamt mindestens fünf Jahre theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.4.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Or. de

Änderungsantrag 512
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.4.1 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.“

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation der in Artikel 58 a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge**, zur Anpassung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.4.1 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.“

Änderungsantrag 513
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe a bis (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Ausbildung des Tierarztes gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die Tätigkeiten des Tierarztes beruhen;

b) angemessene Kenntnisse über die Struktur und die Funktionen gesunder Tiere, die Zucht, Fortpflanzung und Hygiene im Allgemeinen sowie die Ernährung, einschließlich der Technologie für die Herstellung und Konservierung von Futtermitteln, die ihren Bedürfnissen entsprechen;

c) angemessene Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens und des Schutzes der Tiere;

d) angemessene Kenntnisse der Ursachen, der Natur, des Verlaufes, der Auswirkungen, der Diagnose und der Behandlung der Krankheiten der Tiere, und zwar individuell und kollektiv; darunter eine besondere Kenntnis der auf den Menschen übertragbaren Krankheiten;

e) angemessene Kenntnisse der Präventivmedizin;

f) die Kenntnisse, die zur Entnahme, Verpackung, Lagerung und zum

Transport von Proben, zur Durchführung grundlegender Laboranalysen und zur Auswertung von Analyseergebnissen notwendig sind;

g) angemessene Kenntnisse über die Hygiene und die Technologie bei der Gewinnung, der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft als Grundlage für ein Verständnis und die Fähigkeit der Erläuterung einer guten Hygienepaxis in landwirtschaftlichen Betrieben und für die Beteiligung an der Untersuchung von Tieren vor und nach der Schlachtung;

h) Kenntnisse der allgemeinen Grundzüge der deskriptiven Epidemiologie als Grundlage der Fähigkeit zur Beteiligung an epidemiologischen Untersuchungen;

i) die Kenntnisse, die zur Beteiligung an Programmen zur Verhütung und Vorbeugung von Zoonosen und ansteckenden, aufkommenden oder neu aufkommenden Krankheiten benötigt werden;

j) die Kenntnisse, die für einen verantwortungsvollen und vernünftigen Umgang mit Tierarzneimitteln benötigt werden, die der Verhütung, Behandlung, Kontrolle oder Tilgung von Erregern dienen, die für Tiere schädlich sind, bzw. von Tierkrankheiten, um dem Risiko von Resistenzen vorzubeugen, d. h. unter anderem der Resistenz gegen antimikrobiellen Substanzen, und um die Sicherheit der Lebensmittelkette zu wahren und die Umwelt sowie die Gesundheit der Tiere zu schützen;

k) Kenntnisse der Hygienevorschriften für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern und klinischen Abfällen, die bei Behandlungen entstehen und ein Infektionsrisiko bergen, sowie die Kenntnisse, die notwendig sind, um Material zu sterilisieren und unter angemessenen aseptischen Bedingungen

dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

c) welche Kenntnisse auf dem Gebiet des Verhaltens, des Schutzes und der Krankheiten der Tiere nach Absatz 3 Buchstaben c und d angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

d) welche Kenntnisse der Präventivmedizin nach Absatz 3 Buchstabe e angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

e) welche Kenntnisse der in Absatz 3 Buchstabe f genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

f) welche klinische und praktische Erfahrung nach Absatz 3 Buchstabe h angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend den jüngsten Entwicklungen im Bildungsbereich ergeben.

,

Or. de

Änderungsantrag 515
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 26 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 38 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation der in Artikel 58 a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge**, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Or. en

Änderungsantrag 516

Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 40 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

„Die Kommission wird ermächtigt, zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.5.1 delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um es an den ausbildungsbezogenen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.“.

Geänderter Text

„Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation der in Artikel 58 a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge**, zur Änderung des Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.5.1 delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um es an den ausbildungsbezogenen, wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.“.

Or. en

Änderungsantrag 517

Sari Essayah, Mitro Repo, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit I;

Geänderter Text

a) Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen **oder allgemeinen und beruflichen** Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit I;

Or. fi

Änderungsantrag 518
Nadja Hirsch, Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG 2005/36/EG
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Abschluss einer mindestens **zwölfjährigen** allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit I;

Geänderter Text

a) Abschluss einer mindestens **zehnjährigen** allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit I;

Or. de

Änderungsantrag 519
Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 40 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Abschluss einer mindestens **zwölfjährigen** allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit **I**;

Geänderter Text

a) Abschluss einer mindestens **zehnjährigen** allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit **I. Dies ist unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, auf nationaler Ebene mehr Jahre an allgemeiner Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung zur Ausbildung vorzuschreiben**;

Or. de

Begründung

Den gestiegenen Anforderungen im Gesundheitswesen kann nicht durch eine längere Schulbildung, sondern durch eine verbesserte Ausbildung Rechnung getragen werden. Ein Vergleich der Schulbildung in Europa ist aufgrund der nationalen Bildungstraditionen nicht möglich. Auch vor dem Hintergrund des drohenden Fachkräftemangels im Gesundheitssektor müssen die historisch gewachsenen Bildungssysteme der Mitgliedstaaten Beachtung finden und dürfen nicht ohne Not zerstört werden.

Änderungsantrag 520

Kerstin Westphal, Matthias Groote, Dagmar Roth-Behrendt

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 40 – Absatz 2– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Abschluss einer mindestens **zwölfjährigen** allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit **I**;

Geänderter Text

a) Abschluss einer mindestens **zehnjährigen** allgemeinen Schulausbildung oder ein Zeugnis, durch das eine bestandene Aufnahmeprüfung für die Hebammenschule von gleichwertigem Niveau bescheinigt wird, für Ausbildungsmöglichkeit **I**;

Änderungsantrag 521
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 27 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation der in Artikel 58 a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge**, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Änderungsantrag 522
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Directive 2005/36
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis;

Geänderter Text

(a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, **die mindestens 5000 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht umfasst (kann ergänzend in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden). Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche**

Befreiungen gewähren.

Or. en

Begründung

Ausdehnung der Bestimmung über eine teilweise Befreiung für den Hebammenberuf. Der Verweis auf die ECTS-Punkte sollte ergänzend sein und kein Ersatz.

Änderungsantrag 523
Bernadette Vergnaud

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Richtlinie 2005/36/EG
Art 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine mindestens dreijährige
Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis;

Geänderter Text

a) eine mindestens dreijährige
Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis,
***die mindestens 5000 Stunden
theoretischen und praktischen Unterricht
umfasst, der zu mindestens einem Drittel
aus unmittelbarer klinischer Praxis
besteht (kann auch in der entsprechenden
Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt
werden);***

Or. fr

Änderungsantrag 524
Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***i) die entweder den Besitz eines Diploms,
Prüfungszeugnisses oder sonstigen***

Befähigungsnachweises voraussetzt, die zum Besuch von Universitäten oder Hochschulen berechtigen oder, in Ermangelung dessen, einen gleichwertigen Kenntnisstand garantieren, oder

Or. de

Begründung

Die in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung hat sich in der Praxis bewährt und sollte auch weiterhin gültig sein.

Änderungsantrag 525

Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28 (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) nach deren Abschluss eine zweijährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird;

Or. de

Begründung

Die in der Richtlinie 2005/36/EG enthaltene Regelung hat sich in der Praxis bewährt und sollte auch weiterhin gültig sein.

Änderungsantrag 526

Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28

Directive 2005/36

Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) eine mindestens zweijährige, mindestens 3 600 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;

Geänderter Text

(b) eine mindestens zweijährige, mindestens 3 600 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis (kann, als Ergänzung, in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt; ***Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.***

Or. en

Änderungsantrag 527
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 28
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) eine mindestens 18-monatige, mindestens 3 000 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung

Geänderter Text

(c) eine mindestens 18-monatige, mindestens 3 000 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis (kann, als eine Ergänzung, in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige

ausgestellt wird.“

Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird. *Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.*

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Einklang mit den bisherigen Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 528
Cristian Silviu Buşoi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 43a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29 a) Artikel 43a wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Entspricht dem Änderungsantrag zu rumänischen Krankenschwestern, die unter dem System der erworbenen Rechte für die allgemeine Pflege zuständig sind.

Änderungsantrag 529
Małgorzata Handzlik, Marek Siwiec, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafal Trzaskowski, Anja Weisgerber, Constance Le Grip, Andreas Schwab, Wim van de Camp

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(29a) der ganze Absatz 3 von Artikel 43
wird gestrichen***

Or. en

Änderungsantrag 530

Małgorzata Handzlik, Marek Siwiec, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafal Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 29 b (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(29b) Artikel 43 Absatz 4 wird wie folgt
geändert:***

***Die Mitgliedstaaten erkennen die in Polen
verliehenen Ausbildungsnachweise für
Hebammen, deren Ausbildung vor dem
1. Mai 2004 abgeschlossen wurde und den
Mindestanforderungen an die
Berufsausbildung gemäß Artikel 40 nicht
genügte, an, die durch ein
„Bakkalaureat“-Diplom bescheinigt
werden, das auf der Grundlage eines
speziellen
Aufstiegsfortbildungsprogramms
erworben wurde, das nach Artikel 11 des
Gesetzes vom 20. April 2004 zur
Änderung des Gesetzes über den Beruf
der Krankenpfleger und Hebammen und
zu einigen anderen Rechtsakten
(Amtsblatt der Republik Polen vom
30. April 2004 Nr. 92 Pos. 885) und nach
Maßgabe der Verordnung des
Gesundheitsministers vom 12. April 2010
zur Änderung der Verordnung des
Gesundheitsministers vom 11. Mai 2004
über die Ausbildungsbedingungen für***

Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 21. April 2010 Nr. 110 Pos. 1170, in der geänderten Fassung), ersetzt durch Artikel 55.2 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Krankenpfleger- und Hebammenberuf (Amtsblatt der Republik Polen vom 23. August 2011 Nr. 174 Pos. 1039) und der Verordnung des Gesundheitsministers vom 14. Juni 2012 über die Ausbildungsbedingungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen, die einen Sekundarschulabschluss (Abschlussexamen — Matura) und eine abgeschlossene medizinische Schul- und Fachschulausbildung für den Beruf der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Hebamme nachweisen können (Amtsblatt der Republik Polen vom 6. Juli 2012, Pos. 770) durchgeführt wurde, um zu überprüfen, ob die betreffende Person über einen Kenntnisstand und eine Fachkompetenz verfügt, die mit denen der Hebammen vergleichbar sind, die Inhaber der für Polen in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise sind.

Or. en

Änderungsantrag 531
Heide Rühle, Anja Weisgerber, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 44 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

Geänderter Text

Der Ausbildungsnachweis des Apothekers schließt eine Ausbildung ab, die sich auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (kann auch **zusätzlich** in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) erstreckt und mindestens Folgendes umfasst:

Or. de

Begründung

Die Verteilung der ECTS-Punkte ist europaweit sehr unterschiedlich. Die Angabe in ECTS darf die anderen Kriterien daher nicht ersetzen, sondern kann nur zusätzlich angegeben werden.

Änderungsantrag 532
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Geänderter Text

(b) **während oder** am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Or. en

Änderungsantrag 533
Sari Essayah, Mitro Repo, Hannu Takkula

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **am Ende** der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Geänderter Text

b) **im Rahmen** der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Or. fi

Änderungsantrag 534
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 44

Vorschlag der Kommission

(b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

‘

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

a) welche Kenntnisse der Arzneimittel und der zur Arzneimittelherstellung verwendeten Stoffe nach Absatz 3 Buchstabe a angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

b) welche Kenntnisse der in Absatz 3 Buchstabe b genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen

Geänderter Text

entfällt

entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

c) welche Kenntnisse der in Absatz 3 Buchstabe c genannten Ausbildungsgegenstände angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben;

d) welche Kenntnisse zur Beurteilung wissenschaftlicher Angaben nach Absatz 3 Buchstabe d angemessen sind und welche erforderlichen Kompetenzen sich aus diesen Kenntnissen entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben.

,

Or. de

Änderungsantrag 535
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 30 – Nummer b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, **nach Konsultation der in Artikel 58 a (neu) genannten Berufsverbände und unter Einbeziehung der von diesen gemachten Vorschläge**, delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen, um Folgendes anzugeben:

Or. en

Änderungsantrag 536
Anja Weisgerber

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 31 (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 45– Absatz 2 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ha) Medikationsmanagement sowie
Information und Beratung über
Arzneimittel und gesundheitsbezogene
Aufklärung.**

Or. de

Begründung

Das Tätigkeitsfeld eines Apothekers hat sich weiterentwickelt und muss daher angepasst werden. Während einer medikamentösen Behandlung ist es auch immer wichtig einen gewissen Lebensstil einzuhalten, um die gewünschte Wirkung des Medikaments zu erzielen. Der Apotheker spielt hierbei eine wichtige Rolle bei der Aufklärung der Patienten.

Änderungsantrag 537
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Dauer der Ausbildung zum Architekten muss mindestens sechs Jahre **(kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden)** betragen. Die Ausbildung in einem Mitgliedstaat umfasst entweder

1. Die Dauer der Ausbildung zum Architekten muss mindestens sechs Jahre betragen. Die Ausbildung in einem Mitgliedstaat umfasst entweder

Or. de

Änderungsantrag 538
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Dauer der Ausbildung zum Architekten muss mindestens sechs Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) betragen. Die Ausbildung in einem Mitgliedstaat umfasst **entweder**

Geänderter Text

1. Die Dauer der Ausbildung zum Architekten muss mindestens sechs Jahre (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden) betragen. Die Ausbildung in einem Mitgliedstaat umfasst **eines oder beides des Folgenden:**

Or. en

Änderungsantrag 539
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre **bezahltes Praktikum** oder

Geänderter Text

(a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis, **die auch durch entsprechende ECTS-Punkte ausgedrückt werden können**, an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre **beaufsichtigtes Pflichtpraktikum, das zur Verleihung eines begleitenden Zertifikats führt**, oder

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die Verwendung von ECTS-Punkten als Maßnahme der Dauer der Ausbildung sollte nur für akademische Studien gelten. Um die obligatorische Natur des Praktikums zu betonen, sollte der Abschluss des Praktikums durch Verleihung eines von der

zuständigen Stelle ausgestellten Zertifikats bewertet werden.

Änderungsantrag 540
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre **bezahltes** Praktikum oder

Geänderter Text

(a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre Praktikum oder

Or. en

Änderungsantrag 541
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre **bezahltes Praktikum** oder

Geänderter Text

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis (**kann auch zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden**) an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau, **die eine offizielle Qualifikation vermittelt**, erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre **Praktikum für die praktische Ausbildung, die eine Berufsqualifikation vermittelt**, oder

Änderungsantrag 542
Andreas Schwab, Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre **bezahltes Praktikum** oder

Geänderter Text

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis (**kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden**) an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre **Praktikum für die praktische Ausbildung zum Erwerb berufspraktischer Erfahrung** oder

Begründung

Unterstützung der Berufspraxiszeit als Voraussetzung der automatischen Anerkennung, die grds. unabhängig von der Ausbildungsdauer auf zwei Jahre ausgelegt sein sollte. Da in diesem Bereich nur wenig bezahlte Praktika existieren, soll es Absolventen ermöglicht werden, auch durch unbezahlte Praktika ihre Berufspraxis zu erlangen und sich als Architekten eintragen zu können.

Änderungsantrag 543
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, **und mindestens zwei Jahre bezahltes Praktikum** oder

Geänderter Text

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden oder

Or. es

Änderungsantrag 544
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre bezahltes Praktikum oder

Geänderter Text

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre bezahltes Praktikum **im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf, die die Voraussetzung für die Gültigkeit des Ausbildungsnachweises darstellt**, oder

Or. fr

Änderungsantrag 545
Małgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafał Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr **bezahltes** Praktikum;

Geänderter Text

(b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr Praktikum;

Or. en

Änderungsantrag 546
Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr **bezahltes** Praktikum;

Geänderter Text

(b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr Praktikum;

Or. en

Änderungsantrag 547
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung,

Geänderter Text

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis (**kann auch zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-**

die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr **bezahltes Praktikum**;

Punkten ausgedrückt werden) an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau, **die eine offizielle Qualifikation vermittelt**, erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr **Praktikum für die praktische Ausbildung, die eine Berufsqualifikation vermittelt**;

Or. de

Änderungsantrag 548

Vicente Miguel Garcés Ramón, María Irigoyen Pérez

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, **und mindestens ein Jahr bezahltes Praktikum**;

Geänderter Text

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden;

Or. es

Änderungsantrag 549

Andreas Schwab, Jorgo Chatzimarkakis

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung,

Geänderter Text

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis **(kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-**

die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr **bezahltes Praktikum**;

Punkten ausgedrückt werden) an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr **Praktikum für die praktische Ausbildung zum Erwerb berufspraktischer Erfahrung**;

Or. de

Begründung

Unterstützung der Berufspraxiszeit als Voraussetzung der automatischen Anerkennung, die grds. unabhängig von der Ausbildungsdauer auf zwei Jahre ausgelegt sein sollte. Da in diesem Bereich nur wenig bezahlte Praktika existieren, soll es Absolventen ermöglicht werden, auch durch unbezahlte Praktika ihre Berufspraxis zu erlangen und sich als Architekten eintragen zu können.

Änderungsantrag 550 **Pablo Arias Echeverría**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, **und mindestens ein Jahr bezahltes Praktikum**;

Geänderter Text

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden;

Or. es

Änderungsantrag 551 **Robert Rochefort**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr bezahltes Praktikum;

Geänderter Text

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr bezahltes Praktikum **im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf, die die Voraussetzung für die Gültigkeit des Ausbildungsnachweises darstellt, oder**

Or. fr

Änderungsantrag 552
Pablo Arias Echeverría

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Article 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das bezahlte Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert werden. Der Abschluss des bezahlten Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Geänderter Text

entfällt

Or. es

Begründung

Die Verweise auf bezahlte Praktika sollten gestrichen werden, zum einen weil Spanien über

keine diesbezüglichen Erfahrungen verfügt und zum anderen weil es in der derzeitigen wirtschaftlichen Lage nicht zielführend wäre, zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Modellwechsel in die Wege zu leiten. Durch die Unbestimmtheit der Richtlinie im Hinblick auf bezahlte Praktika würde es zu zahlreichen Schwierigkeiten bei der Anwendung kommen. Für den Fall, dass dieser Verweis beibehalten wird, sollte in der Richtlinie dementsprechend genauer festgelegt werden, ob die Praktika im Verhältnis zu einer Tarifabelle vergütet werden, beziehungsweise ob eine Verpflichtung seitens des Staates besteht, für die Sozialversicherungsausgaben aufzukommen.

Änderungsantrag 553
Emma McClarkin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das **bezahlte** Praktikum **muss** in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert **werden**, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es **muss** nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert **werden**. Der Abschluss des bezahlten Praktikums **muss** durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt **werden**.

Geänderter Text

3. Das Praktikum **wird** in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es **wird** nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert. Der Abschluss des bezahlten Praktikums **wird** durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf die Bezahlung sollte gestrichen sind.

Änderungsantrag 554
Heide Rühle

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das **bezahlte** Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht **einer Person absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1** absolviert werden. Der Abschluss des **bezahlten** Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Geänderter Text

3. Das Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht **oder Führung eines Architekten oder einer Stelle, die dazu von einer zuständigen Behörde zugelassen ist und die eine geeignete Prüfung der Fähigkeiten zur Erteilung einer praktischen Ausbildung vorgenommen hat**, absolviert werden. Der Abschluss des Praktikums muss durch ein dem **offiziellen** Ausbildungsnachweis beigefügtes, **von einer Behörde ausgestelltes** Zeugnis bestätigt werden.

Or. de

Änderungsantrag 555
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das **bezahlte** Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person **absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1** absolviert werden. Der Abschluss des bezahlten Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Geänderter Text

3. Das Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht **oder Führung eines Architekten oder** einer Person **oder Stelle, die dazu von einer zuständigen Behörde zugelassen ist, die eine geeignete Prüfung der Fähigkeiten zur Erteilung einer praktischen Ausbildung vorgenommen hat**, absolviert werden. Der Abschluss des bezahlten Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes, **von einer zuständigen Behörde ausgestelltes** Zeugnis bestätigt werden.

Or. de

Änderungsantrag 556

Małgorzata Handzlik, Róża Gräfin von Thun und Hohenstein, Rafal Trzaskowski

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das **bezahlte** Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert werden. Der Abschluss des **bezahlten** Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Geänderter Text

3. Das Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert werden. Der Abschluss des Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 557

Emilie Turunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das **bezahlte** Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert werden. Der Abschluss des **bezahlten** Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Geänderter Text

3. Das Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert werden. Der Abschluss des Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 558
Robert Rochefort

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das **bezahlte** Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. **Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert werden.** Der Abschluss **des bezahlten** Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Geänderter Text

3. Das Praktikum **nach Absatz 1** muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert werden, die hinreichende Garantie in Bezug auf ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. Der Abschluss **dieses** Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Or. fr